

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 573/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Abraham W [REDACTED], [REDACTED], Avenue J [REDACTED],  
B [REDACTED]/Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf, Fannestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

### S. 2. S. 1

Das Berufungsgericht hat die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente wegen verfolgungsbedingter gesundheitlicher Schäden abgewiesen. Die Revision an den Bundesgerichtshof hat es nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach § 220 Abs. 1 SGO zulässigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

- 3 -

Nach der Entscheidung der Entschädigungsgerichte ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch eine ver-  
folgungsbedingte Neurose um 15 % vermindert. Bei dieser  
Bewertung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist  
der Berufungsrichter zwei ärztlichen Gutachten gefolgt,  
die der Entschädigungsbehörde am 27. November 1961 und  
28. Februar 1962 erstattet worden sind. Das in ihnen  
beschriebene, nicht sehr ausgeprägte Krankheitsbild ent-  
spricht den Angaben der beiden Ärzte, die den Kläger in  
den Jahren nach dem Ende der Verfolgung behandelt haben.

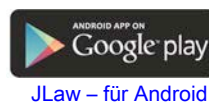
Der Einwand der Beschwerde, die Bewertung der MdE  
durch den Berufungsrichter sei zu knapp bemessen, richtet  
sich gegen die Würdigung der Beweisergebnisse. Ein der-  
artiger Angriff kann die Zulassung der Revision nicht  
rechtfertigen (§ 219 Abs. 2 BRG).

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist auch  
nicht deshalb begründet, weil zwischen der letzten münd-  
lichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht und der Er-  
stattung der erwähnten ärztlichen Gutachten mehr als  
fünf Jahre liegen. Aus dem Ablauf einer derartigen Zeit-  
spanne kann nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß  
die Gutachten durch die Fortschritte der ärztlichen Er-  
kenntnisse während dieses Zeitraums überholt und daher  
bei der Entscheidung nicht verwertet werden durften. Der  
Bundesgerichtshof hat in der RSW 1965, 464 Nr. 17 abge-  
druckten Entscheidung dargelegt, unter welchen Voraus-  
setzungen ein lange vor der letzten mündlichen Verhand-  
lung des Berufungsrichters erstatteten Gutachten nicht  
mehr verwertet werden kann. Schon im Hinblick auf das  
Verfolgungsschicksal des Klägers und das Bild seiner Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schwerden liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor.  
Die angefochtene Entscheidung des Berufungsrichters weicht  
daher von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes  
nicht ab.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO vor-  
geschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor-  
liegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurück-  
gewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225  
Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Haas